

## Entwurf

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

#### Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S 113), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Seite 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S 701) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

##### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserentsorgung	1,68 € / m <sup>3</sup>
2. Niederschlagswasserbeseitigung	1,90 € / 10 m <sup>2</sup> -

#### Artikel 2

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Starkverschmutzer berechnet sich wie folgt:

$$\text{Starkverschmutzergebühr} = \overset{1)}{0,80 \text{ €}} \times \left( 0,84 \times \frac{\overset{2)}{\text{CSB in mg/l}}}{800 \text{ mg/l}} + \right.$$

$$\left. 0,16 \times \frac{\overset{3)}{P_{\text{ges}} \text{ in mg/l}}}{20 \text{ mg/l}} \right) + \overset{4)}{0,88 \text{ €}}$$

- 1) anteilige Gebühr für die schmutzfrachtabhängigen Kosten
- 2) CSB-Wert Starkverschmutzer / CSB-Wert Normaleinleiter
- 3) PO<sub>4</sub>-P-Wert Starkverschmutzer / P<sub>ges</sub>-Wert Normaleinleiter
- 4) anteilige Gebühr für die Mengenabhängigen Kosten

Die anteiligen Gebühren werden im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt. Die vorgenannten Gewichtungen werden von der Gemeinde auf der Grundlage der Kosten für die Abwasserreinigung im Bedarfsfall

### **Artikel 3**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

49434 Neuenkirchen-Vörden, den XX.XX,XXXX

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Der Bürgermeister

Brockmann